

99089068169000

Verantwortliche Person für Sprengstoff anzeigen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/289720160/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089068169000
Leistungsbezeichnung I	Verantwortliche Person für Sprengstoff anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Verantwortliche Person für Sprengstoff anzeigen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sprengstoffgesetz, SprengG, Anzeige verantwortliche Person, Befähigungsschein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300),

Modul	Sachverhalt
	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.05.2022
Fachlich freigegeben durch	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV)
Handlungsgrundlage	<p>§ 21 Sprengstoffgesetz (SprengG) https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_21.html</p> <p>§ 19 Sprengstoffgesetz (SprengG) https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_19.html</p>
Teaser	Die schriftliche Bestellung einer verantwortlichen Person ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Person muss einen gültigen Befähigungsschein für den Umgang mit Sprengstoff besitzen.
Volltext	Als Inhabende eines Betriebes, welcher den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben darf, müssen Sie eine verantwortliche Person schriftlich bestellen. Der Name, Anschrift und die Geburtsdaten der schriftlich bestellten verantwortlichen Person muss der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigt werden. Die zu betrachtenden verantwortlichen Personen werden definiert. Das Erlöschen einer Bestellung ist ebenfalls anzuzeigen.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Die schriftlich bestellte Person muss im Besitz eines gültigen behördlichen Befähigungsscheins sein. Ein Befähigungsschein ist eine Erlaubnis für die Tätigkeit mit Sprengstoff.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Diese Anzeige können Sie schriftlich oder mit Hilfe eines Online Dienstes vornehmen. Schriftlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Anzeige gibt es kein spezielles Formular. Unter Umständen wurden im Rahmen der Erteilung einer erforderlichen Erlaubnis oder bei Anzeige der

Modul

Sachverhalt

Unternehmung die verantwortlichen Personen bereits vor dem Start des Betriebes der zuständigen Behörde mitgeteilt.

- Änderungen werden mittels einer formlosen schriftlichen Erklärung übermittelt.
- In der schriftlichen Mitteilung wird der Vor- und Nachname, die Anschrift und die Geburtsdaten der verantwortlichen Person übermittelt.
- Die Behörde prüft nach Eingang der Anzeige die Zuständigkeit und gibt im Falle einer nicht Zuständigkeit den Antrag an eine andere Behörde weiter.
- Im Falle eines Korrekturbedarfes wird um Nachbesserung gebeten.
- Nach eingetretener Nachbesserung erfolgt eine erneute Prüfung der Anzeige auf Seiten der Behörde.
- Abschließend wird die Anzeige betriebsbezogen archiviert.

Beantragung im Online Dienst:

- Im Online Dienst tätigen Sie bitte die relevanten Eingaben über die verantwortliche Person oder die verantwortlichen Personen.
- Die Anzeige wird nach Absendung automatisch an die zuständige Behörde weitergeleitet.
- Im Falles eines Korrekturbedarfes wird um Nachbesserung gebeten.
- Nach eingetretener Nachbesserung erfolgt eine erneute Prüfung der Anzeige auf Seiten der Behörde.
- Abschließend wird die Anzeige betriebsbezogen archiviert.

Bearbeitungsdauer

Keine

Frist

Die Bestellung oder das Erlöschen der Bestellung einer verantwortlichen Person ist unverzüglich bei der zuständigen Stelle anzuzeigen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Rechtsbehelf

Keine

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige der schriftlichen Bestellung einer verantwortlichen Person nach dem Sprengstoffgesetz. • Die Inhabende eines Betriebes, welche den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben darf, muss eine verantwortliche Person schriftlich bestellen und den Namen der bestellten Personen der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen. • Die zu betrachteten verantwortlichen Personen werden in § 19 (1) Nr. 3 und 4 Sprengstoffgesetz definiert. • Das Erlöschen einer Bestellung ist ebenfalls anzuzeigen. • Anzeige: schriftlich oder online • Zuständige Behörde: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz - Amt für Arbeitsschutz - Sprengstoffreferat
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	Verantwortliche Person für Sprengstoff anzeigen, Show person responsible for explosives